

Themen:

1. Umfrage – Bitte nehmen Sie teil!
2. Aktuelle CoronaSchVO –
3. Preisauszeichnung nach der MWSt-Senkung
4. Wegen MWSt-Senkung: Zählerstände ablesen!
5. KUG: Im März angezeigte Kurzarbeit noch bis zum 30. Juni abrechnen
6. Rückkehr aus Kurzarbeit für Filialunternehmen
7. Corona-Warn-App und Arbeitsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

1. Die Ergebnisse der regelmäßigen **Umfrage** bieten uns eine wichtige Grundlage in der Begleitung der Coronakrise, insb. bei den Gesprächen mit den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung. Die Ergebnisse der letzten Umfrage (10.06.2020) finden sie [hier](#). Um die aktuelle Entwicklung verfolgen zu können, bitten wir Sie um eine Einschätzung bezogen auf die letzten zwei Wochen (08.-20.06.2020) im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahreswochen (03.-15.06.2019). Die Beantwortung dauert nur wenige Minuten. Bitte nehmen Sie [hier](#) teil.
2. In dieser Woche hat NRW neue Verordnungen veröffentlicht - die CoronaSchVO wurde dreimal verändert. Die heutige Fassung mit Lockerungen bei Schulfleiern finden Sie [hier](#) unter „Tagesaktuelle Informationen“. Ansonsten gelten die [CoronaSchVO vom 16. Juni 2020](#) und die dazu erlassenen [Hygiene-und-Infektionsschutzstandards](#).
3. Der HDE hat einen ausführlichen [Vermerk zu den Folgen der Umsatzsteuersenkung](#) für die Preisauszeichnung erstellt und die wichtigsten Aspekte anschaulich zusammengefasst.
4. Ein Netzwerkpartner informiert, dass es sinnvoll sei, die [Zählerstände von Energie- und Wasserversorgung abzufotografieren](#), da Zählerstände in der Regel zum Jahresende abgelesen würden. Ohne Zwischenablesung werden Verbräuche bis zum Jahresende hochgerechnet und die MWSt statistisch und nicht reell verteilt. Um Mehrkosten zu vermeiden, sollten Zählerstände am 30. 06.2020 proaktiv fotografisch erfasst und gemeldet werden.
5. Die Arbeitsagentur teilt mit, dass Anträge auf Erstattung der im März in Vorleistung erbrachten Lohnersatzleistung bis zum 30. Juni eingereicht werden müssen. Die Service-Hotlines bieten Unterstützung an. [Weiterlesen...](#)
6. Grundsätzlich ist kein Wechsel der **Beantragung des Kurzarbeitergeldes für den Gesamtbetrieb** auf einzelne Abteilungen oder Filialen möglich. Filialunternehmen, die Kurzarbeit zentral angezeigt und abgerechnet haben, erhielten daher kein KUG erstattet, wenn einzelne Filialen wieder ohne Kurzarbeit geöffnet hatten. Auf unsere Nachfrage hat die Bundesagentur diese Praxis in Abstimmung mit dem BMAS einmalig, beschränkt auf die aktuelle Situation geändert: Wer im März, April und Mai 2020 zentral für den Gesamtbetrieb Kurzarbeit angezeigt hat, kann **befristet bis Ende Juli die Umdeutung für eine oder mehrere Abteilungen/Filialen beantragen**. Es bedarf keiner neuen Anzeigen für die Abteilung/en. Die bisher anerkannte Bezugsdauer gilt für die Abteilung/en weiter. Zuständig ist der Operative Service der jeweiligen Arbeitsagentur.
7. Die Einführung der Corona-Warn-App wirft auch im Arbeitsrecht Fragen auf: gegenseitige Pflichten, Datenschutz, Mitbestimmung. Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat dazu ein Positionspapier und eine Handreichung erstellt, die wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf die Corona-Sonderseiten von [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus Ihrem Handelsverband
Ihre

Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer